



Informationsbroschüre

Beratung und Prüfung im Zuwendungsrecht

SPORT BEWEGT NRW!

Inhalt

1.	Ansprechpartner Beratung und Prüfung im Landessportbund NRW.....	3
1.1.	Motivation und Ziele	3
2.	Zuwendungsrecht – ein Überblick	3
2.1.	Fördermittel – Herkunft und Charakter	3
2.2.	Auflagen, Nebenbestimmungen und Richtlinien	6
2.2.1.	ANBest-P des Landes NRW und Erläuterungen	6
	Zweckungszweck – Nr. 1 der ANBest-P	6
	Finanzierungsarten- Nr. 1 und 2 der ANBest-P	7
	Vergabeverfahren- Nr. 3 ANBest-P	11
	Zweckbindungsfrist und Inventarisierung- Nr. 4 ANBest-P	11
	Mitteilungspflichten des Mittelempfängers – Nr. 5 ANBest-P.....	12
	Verwendungsnachweis – Nr. 6 ANBest-P	12
	Prüfung der Verwendung – Nr. 7 ANBest-P	13
	Erstattung der Zuwendung, Verzinsung – Nr. 8 ANBest-P	14
2.2.2.	Verbot zum vorzeitigen Maßnahmebeginn	14
3.	Beratung und Prüfung durch den Landessportbund NRW	15
3.1.	Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel	15
3.1.1.	Gründe für die Prüfung von Mitgliedsorganisationen	16
3.2.	Bedarfsorientierte Beratung von Mitgliedsorganisationen.....	16
3.3.	Turnusmäßiger Förderstammtisch zu Einzelthemen	17

1. Ansprechpartner Beratung und Prüfung im Landessportbund NRW

Jonas Stratmann Ressortleiter Ressort Förderprogramme/KJP	Entscheidungsträger im Bereich Zuwendungsrecht Autorisierung von Prüfungen ☎ 0203 7381-871 @ Jonas.Stratmann@lsb.nrw
Sandra Lemm Prüferin Ressort Förderprogramme/KJP	Beratung und Prüfung – Planung und Durchführung Zuwendungsrecht allgemein ☎ 0203 7381-973 @ Sandra.Lemm@lsb.nrw
NN	Beratung und Prüfung – Planung und Durchführung Zuwendungsrecht allgemein

1.1. Motivation und Ziele

Im Jahr 2015 gründete der Landessportbund Nordrhein-Westfalen den Bereich Prüfungen. Beginnend mit Prüfungen der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel in ausgewählten Mitgliedsorganisationen wurde der Bereich im Laufe der Zeit serviceorientiert stark ausgeweitet.

Unser Portfolio erstreckt sich inzwischen auf folgende Angebote für Mitgliedsorganisationen ((Fach-)verbände, Stadt-/Kreissportbünde):

- Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel
- Beratung von Mitgliedsorganisationen im Umgang mit öffentlichen Mitteln
- Schulung von Mitgliedsorganisationen zum Thema Zuwendungsrecht

Im Rahmen dieser Angebote verfolgen wir folgende Ziele:

- Vermittlung von Grundlagen zur Mittelbewirtschaftung
- Reduzierung bzw. Vermeidung von Rückforderungsansprüchen
- Sicherung der Liquidität unserer Mitgliedsorganisationen
- Aufbau von Nähe zum Landessportbund bei zuwendungsrechtlichen Fragen
- Abbau von Hemmungen und Steigerung des sicheren Umgangs mit öffentlichen Mitteln

Näheres hierzu findest du/Sie unter *3 Beratung und Prüfung durch den Landessportbund NRW*

2. Zuwendungsrecht – ein Überblick

2.1. Fördermittel – Herkunft und Charakter

Der Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. leitet öffentliche Mittel an seine Mitgliedsorganisationen weiter, um Projekte, Maßnahmen und Personalkosten zu fördern. Bei diesen öffentlichen Mitteln handelt es sich überwiegend um Zuwendungen des Landes Nordrhein-Westfalen und sogenannte Eigenmittel des Landessportbundes NRW – die Konzessionseinnahmen. Daher liegt der Fokus dieser Broschüre auf den Bestimmungen und Vorgaben des Landes Nordrhein-Westfalen. Aber es gibt noch weitere Mittelgeber, wie den Bund oder die Kommunen. All diese Mittel laufen über den jeweiligen Haushalt dieser Verwaltungsebenen. Es handelt sich hierbei dem Grunde nach um Steuergelder.

Zuwendungen sind lt. § 23 LHO (Landeshaushaltsordnung):

Leistungen der öffentlichen Hand

- an Stellen außerhalb der (öffentlichen) Verwaltung
- zur Erfüllung bestimmter Zwecke (Zweckbindung)
 - an denen ein erhebliches Interesse (des Mittelgebers!) besteht
 - die ohne die Zuwendung nicht oder nicht im notwendigen Maße befriedigt werden können.

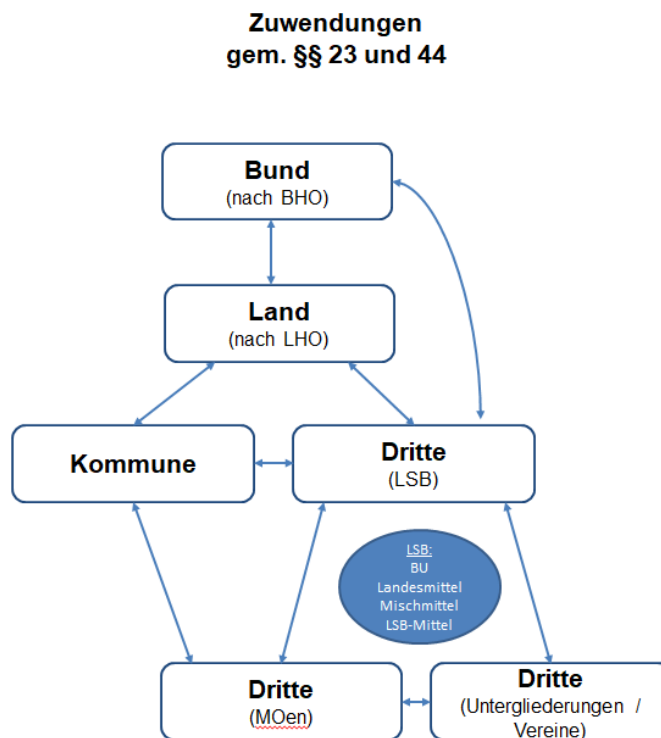


Abbildung 1 Mittelfluss Zuwendungsgeber

Um diese öffentlichen Mittel zu erhalten, ist ein Zuwendungsverfahren, bestehend aus Antrag, Zuwendungsbescheid und Verwendungsnachweis erforderlich. Der Landessportbund leitet die Mittel im gleichen Verfahren an seine Mitgliedsorganisationen weiter.

Hier handelt der Landessportbund entweder als beliehener Unternehmer oder als juristische Person des privaten Rechts. Als beliehener Unternehmer erhält der Landessportbund die Befugnis, in der Rolle einer Behörde, öffentliche Aufgaben zu erfüllen. Der Landessportbund leitet Mittel in dieser Rolle in Form eines Zuwendungsbescheides weiter. Als Zuwendungsempfänger leitet der Landessportbund Mittel auf der privatrechtlichen (und nicht öffentlichen) Ebene weiter, dies erfolgt in Form einer (privatrechtlichen) Förderzusage.

Immer, wenn Mittel an Stellen weitergeleitet werden, muss dieses Verfahren eingehalten werden, das gilt auch dann, wenn Mitgliedsorganisationen die Mittel ebenfalls weiterleiten.

Darstellung Zuwendungsverfahren im Rahmen der Projektförderung

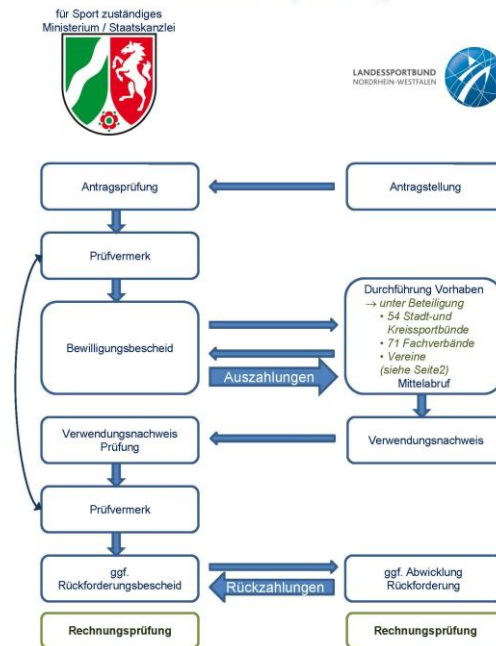


Abbildung 2 - Zuwendungsverfahren Mittelgeber - LSB

Darstellung Zuwendungsverfahren

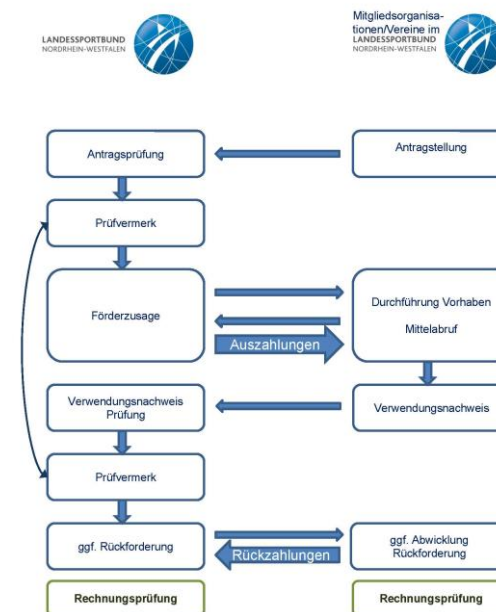


Abbildung 3 - Weiterleitungsverfahren LSB – Mitgliedsorganisation

2.2. Auflagen, Nebenbestimmungen und Richtlinien

Die öffentliche Verwaltung (z. B. des Landes NRW) handelt auf Grundlage der Landeshaushaltsordnung und darin enthaltenen Verwaltungsvorschriften. Diese Vorschriften haben zwar keine direkte Gültigkeit für den Zuwendungsempfänger, natürlich wirken sie sich aber auf andere Art und Weise auf diesen aus.

Umfangreiche Regelungen zu spezifischen Zuwendungsbestimmungen, wie zum Beispiel

- **Zweck** (Was genau wird gefördert und kann am Ende des Tages abgerechnet werden?)
- **Verfahren** (Wie sind die Mittel zu beantragen, was genau muss dem Antrag / dem Verwendungsnachweis beigefügt werden? Was sind die formalen Voraussetzungen, um die Fördermittel in Anspruch nehmen zu können?)
- **Besondere Nebenbestimmungen** (Was bestimmt die Bewilligungsbehörde bei der Umsetzung von z. B. Maßnahmen?)

können im Rahmen von Förderrichtlinien festgelegt werden. Dieses Verfahren bietet sich besonders an, wenn es sich um jährlich wiederkehrende Projekte handelt.

Dem Zuwendungsempfänger werden Auflagen, Vorgaben und Bestimmungen auferlegt. Dies erfolgt in erster Linie über den Zuwendungsbescheid, in dem die öffentliche Verwaltung entsprechende „Vorschriften“ einbringt, die für den Zuwendungsempfänger direkte Gültigkeit haben. Eine besondere Bedeutung haben in diesem Kontext die ANBest-P (Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung – des Landes oder des Bundes), die eine Vielzahl von Bestimmungen beinhalten, an die sich unbedingt gehalten werden muss. Sie sind Bestandteil des Zuwendungsbescheides, es sei denn, etwas anderes wird ausdrücklich bestimmt. Es empfiehlt sich also zwingend, diese Bestimmungen gut zu kennen und umzusetzen, wenn man öffentliche Mittel in Anspruch nimmt und bewirtschaftet. Die vollständige Version der aktuell gültigen ANBest-P steht über folgenden Link zum Download zur Verfügung:

[Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Landes NRW](#)

[Allgemeine Nebenbestimmungen zur Projektförderung des Bundes](#)

2.2.1. ANBest-P des Landes NRW und Erläuterungen

Zweck – Nr. 1 der ANBest-P

Der Zweck wird im Zuwendungsbescheid festgelegt. Die zur Verfügung gestellten Mittel dürfen einzig zur Erfüllung dieses Zwecks verausgabt werden. Nicht zweckentsprechend verausgabte Mittel müssen zurückerstattet werden.

Zur Bewirtschaftung des Zwecks müssen alle Einnahmen berücksichtigt werden, die mit ihm im Zusammenhang stehen. Diese (zu erwartenden) Einnahmen müssen bereits im Antrag im Kosten-/Finanzierungsplan eingesetzt werden. Der Kosten-/Finanzierungsplan wird mit Förderusage/Zuwendungsbescheid als verbindlich erklärt. Dies ist insbesondere bei Fehlbedarfsfinanzierungen wichtig (wird im Punkt Finanzierungsarten näher erläutert). Auch zusätzliche (gewonnene) Mittel, die im Antrag noch nicht eingesetzt wurden, müssen berücksichtigt werden und spätestens im Verwendungsnachweis angegeben werden.

Nicht zweckentsprechend verausgabte Mittel sind z. B.

- Ausgaben, die nicht dem im Zuwendungsbescheid beschriebenen Zweck zuzuordnen sind
- Fördermittel, die nicht innerhalb von zwei Monaten nach Auszahlung verbraucht wurden (gilt die ANBest-P Bund, beträgt die Frist sechs Wochen)
- Refinanzierung von Personalausgaben, bei denen das Besserstellungsverbot nicht eingehalten wurde
- Ausgaben, die lt. Zuwendungsbescheid oder Richtlinie nicht zuwendungsfähig sind

Finanzierungsarten- Nr. 1 und 2 der ANBest-P

Dieser Passus beschreibt, in welcher Art und Weise die Fördermittel zur Verfügung gestellt werden und wie das Projekt/die Maßnahme vonseiten des Mittelgebers mitfinanziert wird.

Grundsätzlich gilt: Fördermittel sollen anteilig zur Verfügung gestellt werden, d. h. der Mittelempfänger soll i. d. R. immer einen eigenen Anteil mitfinanzieren. Der Zuschuss ist wirtschaftlich und sparsam zu verwenden. Der Mittelempfänger soll immer das Ziel verfolgen, zusätzliche Mittel (Eigenmittel, Drittmittel etc.) zu generieren, um die Zuwendung so gering wie möglich zu gestalten.

Es werden vier Arten von Finanzierungen unterschieden:

- Anteilsfinanzierung
- Fehlbedarfsfinanzierung
- Vollfinanzierung
- Festbetragsfinanzierung

Anteilsfinanzierung

Mit dieser Finanzierungsart unterstützt der Mittelgeber das Projekt/die Maßnahme mit einem prozentualen Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, z. B. 80 %. Reduzieren sich die Gesamtausgaben oder erhöhen sich die Einnahmen innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres, reduziert sich auch der Zuschuss entsprechend des prozentualen Anteils. Erhöhen sich die Gesamtausgaben, erhöht sich der Zuschuss nicht, da dieser mit einem Maximalbetrag gedeckelt ist.

Praxisbeispiel:

Antrag:

		Euro
	Sachausgaben (Honorare sind den Sachausgaben zuzurechnen)	4.700,00
+	Personalausgaben (Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse inkl. geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse)	500,00
=	Gesamtausgaben	5.200,00
-	finanzielle Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	100,00
-	Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung (z. B. zweckgebundene Spenden, Förderung des Bundesverbandes, etc.)	100,00
=	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	5.000,00
-	Eigenanteil des Antragstellers (20 %)	1.000,00
-	beantragte öffentliche Förderung ohne die beantragte Landesförderung (z. B. kommunale Förderung, Förderung des Landes, Bundes oder der EU)	0,00
=	beantragte Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (80 %)	4.000,00

Unterjährige Veränderungen der Finanzierung und Anpassung der Fördersumme:

		Euro
	Sachausgaben (Honorare sind den Sachausgaben zuzurechnen)	3.700,00
+	Personalausgaben (Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse inkl. geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse)	500,00
=	Gesamtausgaben	4.200,00
-	finanzielle Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	100,00
-	Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung (z. B. zweckgebundene Spenden, Förderung des Bundesverbandes, etc.)	1.000,00
=	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	3.100,00
-	Angepasster Eigenanteil des Antragsstellers (20 %)	620,00
-	beantragte öffentliche Förderung ohne die beantragte Landesförderung (z. B. kommunale Förderung, Förderung des Landes, Bundes oder der EU)	0,00
=	Angepasste Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen (80 %)	2.480,00

Die Höhe der zu erstattenden Mittel beläuft sich auf 1.520,00 Euro.

Fehlbedarfsfinanzierung

Mit dieser Finanzierungsart unterstützt der Mittelgeber das Projekt/die Maßnahme mit einem Anteil an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben, der sich aus der Differenz zwischen den zur Verfügung stehenden Mitteln des Zuwendungsempfängers (Eigenmittel, Drittmittel etc.) und den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben ergibt. Reduzieren sich die Gesamtausgaben oder erhöhen sich die Einnahmen innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres, reduziert sich der Zuschuss um den vollen Betrag der Reduzierung. Erhöhen sich die Gesamtausgaben, erhöht sich der Zuschuss nicht, da dieser mit einem Maximalbetrag gedeckelt ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass die im Antrag eingesetzten Eigen-/Drittmittel verbindlich sind und in voller Höhe erbracht werden müssen, auch wenn sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben im Laufe des Haushaltsjahres reduzieren. Eine weitere Besonderheit dieser Finanzierungsart ist, dass erst die eigenen und Drittmittel verbraucht werden müssen, bevor die Zuwendung in Anspruch genommen werden darf.

Praxisbeispiel:

Antrag:

		Euro
	Sachausgaben (Honorare sind den Sachausgaben zuzurechnen)	4.700,00
+	Personalausgaben (Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse inkl. geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse)	500,00
=	Gesamtausgaben	5.200,00
-	finanzielle Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	100,00
-	Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung (z. B. zweckgebundene Spenden, Förderung des Bundesverbandes, etc.)	100,00
=	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	5.000,00
-	Eigenanteil des Antragsstellers	1.000,00
-	beantragte öffentliche Förderung ohne die beantragte Landesförderung (z. B. kommunale Förderung, Förderung des Landes, Bundes oder der EU)	0,00
=	beantragte Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	4.000,00

Unterjährige Veränderungen der Finanzierung und Anpassung der Fördersumme:

		Euro
	Sachausgaben (Honorare sind den Sachausgaben zuzurechnen)	3.700,00
+	Personalausgaben (Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse inkl. geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse)	500,00
=	Gesamtausgaben	4.200,00
-	finanzielle Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	100,00
-	Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung (z. B. zweckgebundene Spenden, Förderung des Bundesverbandes, etc.)	1.000,00
=	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	3.100,00
-	Verbindlicher Eigenanteil des Antragsstellers	1.000,00
-	beantragte öffentliche Förderung ohne die beantragte Landesförderung (z. B. kommunale Förderung, Förderung des Landes, Bundes oder der EU)	0,00
=	Angepasste Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	2.100,00

Die Höhe der zu erstattenden Mittel beläuft sich auf 1.900,00 Euro.

Vollfinanzierung

Mit dieser Finanzierungsart unterstützt der Mittelgeber das Projekt/die Maßnahme mit der vollen Deckung der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Reduzieren sich die Gesamtausgaben innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres oder werden Einnahmen generiert, reduziert sich auch der Zuschuss um den vollen Betrag der Reduzierung. Erhöhen sich die Gesamtausgaben, erhöht sich der Zuschuss nicht, da dieser mit einem Maximalbetrag gedeckelt ist.

Praxisbeispiel:

Antrag:

		Euro
	Sachausgaben (Honorare sind den Sachausgaben zuzurechnen)	4.700,00
+	Personalausgaben (Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse inkl. geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse)	500,00
=	Gesamtausgaben	5.200,00
-	finanzielle Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	0,00
-	Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung (z. B. zweckgebundene Spenden, Förderung des Bundesverbandes, etc.)	0,00
=	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	5.200,00
-	Eigenanteil des Antragsstellers	0,00
-	beantragte öffentliche Förderung ohne die beantragte Landesförderung (z. B. kommunale Förderung, Förderung des Landes, Bundes oder der EU)	0,00
=	beantragte Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	5.200,00

Unterjährige Veränderungen der Finanzierung und Anpassung der Fördersumme:

		Euro
	Sachausgaben (Honorare sind den Sachausgaben zuzurechnen)	3.700,00
+	Personalausgaben (Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse inkl. geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse)	500,00
=	Gesamtausgaben	4.200,00
-	finanzielle Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	0,00
-	Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung (z. B. zweckgebundene Spenden, Förderung des Bundesverbandes, etc.)	0,00
=	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	4.200,00
-	Eigenanteil des Antragsstellers	0,00
-	beantragte öffentliche Förderung ohne die beantragte Landesförderung (z. B. kommunale Förderung, Förderung des Landes, Bundes oder der EU)	0,00
=	Angepasste Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	4.200,00

Die Höhe der zu erstattenden Mittel beläuft sich auf 1.000,00 Euro.

Für die vorgenannten Finanzierungsarten gilt: Sollten unterjährig zusätzliche Einnahmen generiert werden, reduzieren sich die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben und damit der Zuschuss entsprechend.

Festbetragsfinanzierung:

Mit dieser Finanzierungsart unterstützt der Mittelgeber das Projekt/die Maßnahme mit einem festen Betrag an den zuwendungsfähigen Gesamtausgaben. Dieser Betrag verändert sich nicht, wenn sich die Gesamtausgaben innerhalb des betreffenden Haushaltsjahres erhöhen oder reduzieren. Sollten die zuwendungsfähigen Gesamtausgaben allerdings die Höhe des Zuschusses unterschreiten, ist die Differenz entsprechend zu erstatten.

		Euro
	Sachausgaben (Honorare sind den Sachausgaben zuzurechnen)	4.700,00
+	Personalausgaben (Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse inkl. geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse)	500,00
=	Gesamtausgaben	5.200,00
-	finanzielle Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	0,00
-	Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung (z. B. zweckgebundene Spenden, Förderung des Bundesverbandes, etc.)	0,00
=	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	5.200,00
-	Eigenanteil des Antragsstellers	1.200,00
-	beantragte öffentliche Förderung ohne die beantragte Landesförderung (z. B. kommunale Förderung, Förderung des Landes, Bundes oder der EU)	0,00
=	beantragte Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	4.000,00

Unterjährige Veränderungen der Finanzierung und Anpassung der Fördersumme:

		Euro
	Sachausgaben (Honorare sind den Sachausgaben zuzurechnen)	3.700,00
+	Personalausgaben (Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnisse inkl. geringfügiger Beschäftigungsverhältnisse)	500,00
=	Gesamtausgaben	4.200,00
-	finanzielle Beiträge von Teilnehmerinnen und Teilnehmern	0,00
-	Leistungen Dritter ohne öffentliche Förderung (z. B. zweckgebundene Spenden, Förderung des Bundesverbandes, etc.)	1.000,00
=	zuwendungsfähige Gesamtausgaben	3.200,00
-	Eigenanteil des Antragstellers	0,00
-	beantragte öffentliche Förderung ohne die beantragte Landesförderung (z. B. kommunale Förderung, Förderung des Landes, Bundes oder der EU)	0,00
=	Angepasste Förderung aus Mitteln des Landes Nordrhein-Westfalen	3.200,00

Die Höhe der zu erstattenden Mittel beläuft sich auf 800,00 Euro.

Einen guten Überblick zu vorgenannten Finanzierungsarten bietet dieses [Tutorial zu Finanzierungsarten](#).

Vergabeverfahren- Nr. 3 ANBest-P

Erhält der Zuwendungsempfänger zur Umsetzung des Förderzwecks 100.000,00 Euro oder mehr, sind besondere Verfahrensweisen bei der Vergabe von Aufträgen einzuhalten. Dies betrifft sowohl die Anschaffung von Gegenständen und Produkten, als auch die Beauftragung von Dienstleistungen. Die Einholung von zumindest drei Angeboten ist hierbei obligatorisch.

Zweckbindungsfrist und Inventarisierung- Nr. 4 ANBest-P

Alle Gegenstände die aus Mittel der Zuwendung/Förderung angeschafft oder auch hergestellt wurden, um den Zuwendungszweck zu erfüllen, müssen für diesen Zweck vorgehalten werden. Erst nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid vorgeschriebenen Frist darf der Zuwendungsempfänger über den Gegenstand frei verfügen. Sollte vom Mittelgeber eine derartige Frist auferlegt werden, wird dies dem Letztmittelempfänger in der Förderzusage explizit mitgeteilt.

Übersteigen die Anschaffungs- bzw. Herstellungskosten des in Nr. 4.1 beschriebenen Gegenstandes netto 800,00 Euro, so muss dieser Gegenstand vom Zuwendungsempfänger inventarisiert werden. Diese Inventarliste ist Bestandteil des Verwendungsnachweises.

Mitteilungspflichten des Mittelempfängers – Nr. 5 ANBest-P

Wer öffentliche Mittel in Anspruch nimmt ist verpflichtet, dem Zuwendungsgeber maßnahmebezogene Veränderungen unverzüglich mitzuteilen. Kommt der Zuwendungsempfänger dieser Verpflichtung nicht nach, kann dies Zinszahlungen zur Folge haben. Der Zuwendungsempfänger muss Mitteilung machen, wenn

- zusätzliche Mittel für den Verwendungszweck generiert werden, z. B. zweckgebundene Spenden oder zusätzliche öffentliche Förderungen.
- sich der Verwendungszweck oder die Maßnahme gravierend ändert.
- der Verwendungszweck nicht erreicht werden kann, ob generell oder mit der bewilligten Zuwendung.
- der Zuwendungsempfänger die bereits ausgezahlten Landesmittel nicht innerhalb der Zwei-Monats-Frist (bzw. 6-Wochen-Frist bei Bundesmitteln) verausgaben kann.
- der inventarisierte Gegenstand innerhalb der Zweckbindungsfrist nicht mehr zur Verfügung steht oder auch nicht mehr gebraucht wird.
- ein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt wurde.

Verwendungsnachweis – Nr. 6 ANBest-P

Den Verwendungsnachweisen liegen die jeweiligen Zuwendungsbescheide des Landes zugrunde. Davon ist abhängig, in welcher Form und Umfang der Verwendungsnachweis gestaltet werden muss. Er besteht immer zumindest aus Sachbericht und zahlenmäßigem Nachweis. Die Vorgaben richten sich nach den Inhalten der ANBest-P.

Der Sachbericht

Nr. 6.3 der ANBest-P erläutert, dass der Sachbericht Informationen darüber liefern muss, wie die Mittel verwendet und eingesetzt wurden und ob die Ziele zweckentsprechend erreicht werden konnten. Dem Mittelgeber ist hier darzulegen, dass seinem Interesse entsprochen wurde.

Der zahlenmäßige Verwendungsnachweis

Grundsätzlich gibt es drei Arten des zahlenmäßigen Nachweises:

Der **einfache Verwendungsnachweis** (nach Nr. 6.5 ANBest-P) enthält lediglich eine summarische Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben innerhalb des zahlenmäßigen Nachweises. Auf die Vorlage von Originalbelegen wird verzichtet (Merke: Dies bedeutet allerdings nicht, dass die Belege im Falle einer Prüfung nicht vorgehalten werden müssen).

Der **erweiterte Verwendungsnachweis** (nach Nr. 6.4 ANBest-P) fordert zusätzlich eine Belegliste, aus der alle Einnahmen und Ausgaben in chronologischer Reihenfolge hervorgehen. Auch hier wird auf die Vorlage der Originalbelege verzichtet.

Der **vollumfängliche Verwendungsnachweis** besteht aus summarischer Darstellung aller Einnahmen und Ausgaben, der Belegliste sowie der Originalbelege.

Die Belegliste

Wie in Nr. 6.4 ANBest-P definiert, wird die Belegliste in chronologischer Reihenfolge erstellt. Sie beinhaltet jede Einnahme oder Ausgabe, die im Zusammenhang mit der geförderten Maßnahme steht. In ihr werden folgende Daten dokumentiert:

- Lfd. Nummer des Beleges
- Belegdatum (Datum, an dem der Beleg erstellt/ausgestellt wurde)
- Zahlungsempfänger (Rechnungssteller oder z. B. Aussteller einer Quittung) oder
- Einzahler (z. B. Sponsor oder Mittelgeber)
- Grund der Zahlung (Verwendungszweck bzw. für welche Leistung bezahlt wurde)
- Rechnungsbetrag netto (Rechnungsbetrag abzüglich der nicht anerkennungsfähigen Umsatzsteuer im Falle einer Vorsteuerabzugsberechtigung)
- Rechnungsbetrag brutto (inkl. der gesamten Umsatz- bzw. Mehrwertsteuer)

Sollte die Anzahl der Belege sehr groß sein, empfiehlt sich die Ergänzung um die Belegnummer aus der eigenen Buchführung, damit die Belege schnell zugeordnet und gefunden werden können.

Bei der Berechnung der anerkennungsfähigen Ausgaben ist weiterhin relevant, ob der Mittelempfänger zum (teilweisen) Vorsteuerabzug berechtigt ist oder nicht. In der Spalte „Rechnungsbetrag netto...“ wird entsprechend der Betrag eingesetzt, der zu den anerkennungsfähigen Ausgaben gezahlt werden kann. Ist ein Verein z. B. zum teilweisen Vorsteuerabzug i. H. von 34 % berechtigt, müssen vom Mehrwertsteuerbetrag 34 % abgezogen werden. Beispiel:

Anschaffung von Gegenständen Rechnungsbetrag netto:	100,00 Euro
+ 19 % MwSt.:	19,00 Euro
- 34 % Vorsteuerabzugsberechtigung:	6,46 Euro
<u>Anerkennungsfähiger Rechnungsbetrag brutto:</u>	<u>112,54 Euro</u>

Nach Abstimmung mit dem inhaltlich zuständigen Fachressort im Landessportbund kann ggf. auf die Vorlage der Muster-Belegliste verzichtet werden, wenn das Buchhaltungssystem entsprechende Listen genieren kann. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass die Angaben vollständig wie in der Muster-Belegliste enthalten sind.

Prüfung der Verwendung – Nr. 7 ANBest-P

Der Zuwendungsgeber ist berechtigt, selbst oder durch jemanden, der von ihm beauftragt wurde, die ordnungsgemäße Verwendung der zur Verfügung gestellten Mittel zu prüfen. Dies zieht immer die Einsicht in die entsprechenden Bücher und Belege nach sich.

Der Landesrechnungshof ist zur Prüfung der Landesmittel immer berechtigt. Der Bundesrechnungshof bzw. Europäische Rechnungshof ist zur Prüfung berechtigt, sofern die Mittel aus seinem Haushalt stammen.

Erstattung der Zuwendung, Verzinsung – Nr. 8 ANBest-P

Wird der Zuwendungsbescheid unwirksam, sind die Mittel unverzüglich zurückzuzahlen. Erstattungsansprüche sind insbesondere in folgenden Fällen vorhanden:

- auflösende Bedingung
- der Zuwendung liegen falsche Angaben zugrunde
- der Zuwendungszweck kann nicht eingehalten werden
- ausgezahlte Beträge können nicht innerhalb von 2 Monaten verausgabt werden
- Fristen werden nicht eingehalten, z. B. zur Vorlage des Verwendungsnachweises oder für Mitteilungspflichten

Der Erstattungsanspruch wird mit jährlich 5 % über den jeweils aktuellen Basiszinssatz verzinst.

Wenn Mittel nicht innerhalb von 2 Monaten nach Auszahlung zweckentsprechend verwendet werden, muss der Letztmittelempfänger ebenfalls Zinsen i. H. v. 5 % über dem Basiszinssatz zahlen. Die Berechnung beginnt mit Auszahlung des Betrages und endet mit der zweckentsprechenden Verwendung. Hier ist zu berücksichtigen, dass dies auch gilt, wenn anderweitige Mittel zur Verfügung standen, die vorab hätten eingesetzt werden müssen (Subsidiaritätsprinzip).

2.2.2. Verbot zum vorzeitigen Maßnahmebeginn

Grundsätzlich muss der Antragsteller im Antrag bestätigen, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde, denn Bewilligungen dürfen ausschließlich für Maßnahmen ausgesprochen werden, mit denen noch nicht begonnen wurde¹. Doch was bedeutet dies konkret und was hat es damit auf sich?

Die Durchführung eines mit öffentlichen Mitteln bezuschussten Vorhabens darf nicht vor Erteilung der Förderzusage erfolgen, um den Fördermittelempfänger davor zu bewahren, dass er durch den vorzeitigen Beginn der Maßnahme in finanzielle Schwierigkeiten gerät, wenn die beantragte Förderung nicht gewährt wird. Schließlich wird durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn suggeriert, dass der Maßnahmenträger auch ohne die Mitfinanzierung durch die öffentliche Hand das Vorhaben realisieren kann. Zudem muss die Entscheidungsfreiheit des Mittelgebers bei der Gewährung der Fördermittel gewährleistet sein und darf nicht dadurch beeinflusst werden, dass der Antragsteller durch den vorzeitigen Maßnahmenbeginn nicht mehr rückgängig zu machende Tatsachen geschaffen hat.

Ein Verstoß gegen das Verbot des vorzeitigen Maßnahmenbeginns liegt vor, wenn ein für die Umsetzung der Maßnahme erforderlicher Lieferungs-, Leistungs-, Kauf- oder Werkvertrag vor Erhalt der Förderzusage abgeschlossen wird oder aber bereits mit dem Vorhaben begonnen wurde. Gleichzeitig gibt es auch Ausnahmen, in denen das Verbot nicht zutreffend ist, z. B. wenn eine Förderrichtlinie etwas anderes beinhaltet.

Im Ergebnis bedeutet dies, dass

- die Anträge des Landessportbundes NRW an seine Mittelgeber bis zum 31.12. eines Haushaltsjahres gestellt werden müssen, sofern die Maßnahmen ab dem 01.01. des Folge-Haushaltsjahres durchgeführt werden sollen.

¹ Vgl. Nr. 1.3; 3.2.1 VV zu § 44 LHO

- die Anträge von Mitgliedsorganisationen und Sportvereinen an den Landessportbund NRW e. V. bis zum 31.12. eines Haushaltsjahres gestellt sein müssen, sofern die Maßnahmen ab dem 01.01. des Folge-Haushaltsjahres beginnen sollen.
- die Anträge von Mitgliedsorganisationen und Sportvereinen an den Landessportbund NRW e. V. in jedem Fall vor Beginn der Maßnahme gestellt werden müssen. Bsp.: Eine Maßnahme soll am 01.05. eines Haushaltsjahres beginnen, muss der Antrag vorher gestellt werden.
- eine rückwirkende Beantragung und Genehmigung des Durchführungszeitraums grundsätzlich nicht förderfähig ist. Bsp.: Mit Antrag vom 01.05. eines Haushaltsjahres wird die rückwirkende Durchführung der Maßnahme ab dem 01.01. desselben Haushaltsjahres beantragt.

Das Tutorial [Verbot zum vorzeitigen Maßnahmebeginn](#) erklärt die Bedingungen auf Ebene des Bundes.

3. Beratung und Prüfung durch den Landessportbund NRW

Der Landessportbund NRW bietet ein umfassendes Beratungsprogramm zum Thema Zuwendungsrecht und die damit verbundene ordnungsgemäße Bewirtschaftung öffentlicher Mittel mit dem Fokus auf folgende Ziele an:

- Effiziente und effektive Wissensvermittlung
- Bedarfsorientierte/individuelle Beratung
- Ausgeglichenen Aufwand-/Nutzen

Es gibt drei individuelle Varianten von Beratung:

1. Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel
2. Bedarfsorientierte Beratung von Mitgliedsorganisationen
3. Turnusmäßiger Förderstammtisch zu Einzelthemen

3.1. Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel

Grundsätzlich wird die ordnungsgemäße Verwendung öffentlicher Mittel, bezogen auf die jeweiligen Vorgaben und Auflagen der einzelnen Förderprogramme sowie die ordnungsgemäße Geschäftsführung innerhalb der Mitgliedsorganisation geprüft.

Die Prüfung wird mit einem persönlichen Gespräch aller Beteiligten eingeleitet. Beteiligte sind alle Mitarbeiter*innen eines Bundes/Verbandes, die mit der Bewirtschaftung der öffentlichen Mittel betraut sind. Einerseits wird in diesem Gespräch das strukturelle Vorgehen der Prüfung erläutert: Welche Förderprogramme des betreffenden Haushaltsjahres fallen in die Prüfung und welche Unterlagen werden benötigt? Andererseits werden erste Fragen und Auffälligkeiten beraten.

In den nächsten Schritten werden die angeforderten Unterlagen geprüft. Diese erstrecken sich über Jahresabschlüsse, erforderliche Dokumentationen, wie z. B. Protokolle von Gremiensitzungen oder die Einhaltung des Vier-Augen-Prinzips, bis hin zu förderrelevanten Originalbelegen. Die Originalbelege werden hinsichtlich ihrer Anerkennungsfähigkeit und somit die Höhe der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben geprüft. Ein weiterer wichtiger Bestandteil ist die Bewertung der Buchführung und ihrer Systematik.

Nach Abschluss der ersten Prüfung erhält die Mitgliedsorganisation einen Bericht mit allen Feststellungen und hat vier Wochen Zeit zur Stellungnahme und um ggf. fehlende Unterlagen nachzureichen. Nach der zweiten Prüfung erfolgt der Prüfbericht, zu dem erneut innerhalb von vier Wochen Stellung genommen werden kann. Im Falle der Feststellung von Rückforderungsansprüchen werden diese erst nach Abschluss der Prüfung geltend gemacht.

3.1.1. Gründe für die Prüfung von Mitgliedsorganisationen

Vonseiten der Mittelgeber besteht die Verpflichtung zur Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung der öffentlichen Mittel. Diese Prüfungen umfassen einerseits die Zweckerfüllung und Anerkennungsfähigkeit der Ausgaben, andererseits aber auch die ordnungsgemäße Geschäftsführung in den Mitgliedsorganisationen. Es gibt auch Förderprogramme, in denen stichprobenartige Prüfungen zur Auflage im Zuwendungsbescheid gemacht werden (z. B. bei BÄW und BGB).

Der Landessportbund NRW hat darüber hinaus ein wirtschaftliches Interesse, dem er durch Vermeidung von Rückforderungen und wirtschaftlichem Schaden in den Mitgliedsorganisationen und/oder beim Landessportbund NRW selbst, nachkommt.

Weiterhin versteht sich das Team Prüfung als beratende Service-Einheit und nutzt die Prüfungen für bedarfsorientierte Beratungen. Diese Beratung erstreckt sich unter anderem in die Bereiche Buchführung und allgemeines Zuwendungsrecht. Darüber hinaus werden offene Fragen behandelt und aktuelle Probleme lösungsorientiert behandelt.

Nähere Informationen zu Umfang und Systematik der Prüfungen finden Sie in der [Richtlinie für die Verwendung öffentlicher Mittel](#).

3.2. Bedarfsorientierte Beratung von Mitgliedsorganisationen

Fachverbände und Bünde können ein (exklusives) Beratungsgespräch durch das Team Prüfung zum Thema Zuwendungsrecht in Anspruch zu nehmen. Anders als bei den Prüfungen, geht die Initiative hier von der Mitgliedsorganisation aus.

Der individuelle Beratungsbedarf erfolgt in Anlehnung an die durch die Mitgliedsorganisationen bewirtschafteten Förderprogramme. Vorab wird ein Fragenkatalog bzw. die Problembeschreibung erstellt und dem Team Prüfung übermittelt. Danach findet ein 2 bis 3-stündiges Beratungsgespräch statt, das entweder in Präsenz oder via Videokonferenz durchgeführt wird. Die Inhalte gestalten sich einerseits aus den Grundlagen des Zuwendungsrechts, aber eben auch durch die individuelle Komponente, in Anlehnung an den Fragenkatalog bzw. die angemeldeten Probleme.

Diese Form der Qualifizierung hat den Vorteil, dass zum einen weniger Zeit gebunden wird und die Beratung bedarfsorientiert stattfinden kann.

Es besteht außerdem die Möglichkeit, dass mehrere Personen aus der Mitgliedsorganisation an dieser Beratung teilnehmen (bis zu 5 Personen).

3.3. Turnusmäßiger Förderstammtisch zu Einzelthemen

In regelmäßigen Abständen bietet der Landessportbund einen Stammtisch zu allgemeinen Themen im Zuwendungsrecht an. Der Zeitrahmen beläuft sich auf ca. 2 Stunden. Es wird ein dezidiertes Thema behandelt, z. B.

- Finanzierungsarten
- Weiterleitungsverfahren
- Anerkennungsfähige Belege
- Mitteilungsverpflichtungen

Diese Stammtische finden digital mit max. 12 Teilnehmern statt.

Unsere Beratung ist nicht auf die oben genannten Maßnahmen beschränkt, sondern kann selbstverständlich auch situativ in Anspruch genommen werden. Gerne stehen wir hier telefonisch oder auch per E-Mail zur Verfügung.

Alle Angaben in diesem Dokument wurden nach besten Wissen und Gewissen zusammengetragen und recherchiert und dienen einzig der ordnungsgemäßen Verwendung öffentlicher Mittel im Landessportbund Nordrhein-Westfalen e. V. und seinem Verbundsystem. Für die Nutzung und Umsetzung der Informationen und Handlungsempfehlungen übernimmt der Landessportbund NRW keinerlei Haftung, die Nutzung erfolgt unter Ausschluss der Gewährleistung.

Stand: 20. September 2022

Autorin: Sandra Lemm

Redaktionelle Überarbeitung: Jonas Stratmann, Birte Feyerabend